

Kapitel II.

Der Unter-Commandant.

§. 27.

Der Unter-Commandant steht unter den unmittelbaren Befehlen des Festungs-Commandanten.

§. 28.

So lange der Commandant auf der Festung zugegen ist, hat der Unter-Commandant hauptsächlich die besondere Aufsicht über sämtliche Wachen zu führen und darauf zu sehen, daß ihr Auf- und Abzug so wie ihr Dienst mit Ordnung und Pünktlichkeit vollzogen werde.

Er soll zu diesem Zweck die Wachen und Posten zu unbestimmten Stunden visitiren und zuweilen selbst Ronden thun.

§. 29.

Jeder Dienst ohne Ausnahme wird nach Maasgabe, wie ihn der Festungs-Commandant regulirt hat, täglich durch den Unter-Commandanten ausgeworfen, weshalb er mit den richtigen Dienst-Etats der verschiedenen, die Garnison ausmachenden Truppen versehen seyn und eine genaue Commandirliste der dienstleistenden Offiziere halten soll.

§. 30.

Er läßt durch den Platzadjutanten die Wachparade formiren und in Posten eintheilen.

Befindet sich Mannschaft von verschiedenen Regimentern auf der Festung, dann hat der Unter-Commandant zum Besten des Dienstes die Verfügung zu treffen, daß auf einen und denselben Posten und zu gleichem Zwecke Mannschaft von einem und demselben Regimente vertheilt wird, soweit dieses möglich.

§. 31.

Die Reinlichkeit der Wachstuben, der Schilderhäuser und ihrer Umgebungen, die gute Unterhaltung der Wach-